

Antrag „wettbewerbsinitiative 2“ gem. Nr. 2 der Anlage zur Geschäftsordnung der Vertreterversammlung zur Diskussion in der kommenden Vertreterversammlung am 22.4.2014

Antragsteller:

Jörn Köppler; Sandra Töpfer (beide Mitglieder der VV)

Inhalt des Antrages:

Finanzielle Unterstützung der Ausarbeitung eines Gutachtens zur nationalrechtlichen Zulässigkeit der sich laufend erhöhenden und restriktiven Zugangsbeschränkungen von Wettbewerben und Vergabeverfahren der öffentlichen Hand in der Bundesrepublik Deutschland. Beantragte Höhe der Unterstützung: 10.000 €.

Zielsetzung:

Das Gutachten soll begleitend zur Beschwerde bei der Europäischen Kommission über restriktive Zugangsbeschränkungen zu Wettbewerben und Vergabeverfahren erstellt und den Entscheidungsträgern auf Ausloberseite bekannt gemacht werden.

Angefertigt würde das Gutachten ebenfalls von der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, Hr. Prieß.

Begründung:

S. a. Antrag „wettbewerbsinitiative 1“:

Parallel zum Beschwerdeverfahren bei der EU-Kommission soll dieser Weg der Betrachtung der Rechtslage in Deutschland der Ausloberseite deutlich machen, daß auch erhebliche national-vergaberechtliche Bedenken hinsichtlich der überzogenen Zugangsvoraussetzungen zu Wettbewerben und Vergabeverfahren bestehen.

Rechtliche Anknüpfungspunkte wären einerseits ein Verstoß gegen den in § 97 Abs. 4 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Bundesrecht) formulierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz („Auftragsbezogenheit der nachgefragten Zugangsvoraussetzungen) und andererseits die den Mittelstand schützenden Vorschriften des § 97 Abs. 3 GWB („Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen“) und des § 2 Abs. 4 VOF („Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen angemessen beteiligt werden“).

Die Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer würde nach Ausarbeitung des Papieres innerhalb dieses Mandates Termine beim bundesrechtlich zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie bei den landesrechtlich zuständigen Stellen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen vereinbaren.

Möglich ist in diesem Zusammenhang, die jeweilige Behörde auf die geplante Beschwerde bei der Kommission hinzuweisen und so zusätzlich Einfluss auf den rechtspolitischen Umsetzungswillen zu nehmen.

Es erscheint uns außerordentlich vielversprechend zu sein, parallel zum Beschwerdeverfahren bei der EU-Kommission auch über diesen Weg die Vergabepaxis der öffentlichen Hand zu ändern.

Jörn Köppler, Sandra Töpfer